

**Beschlussliste des
Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung
Maschinenbau
für den
Masterstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung
Maschinenbau“**

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	4
1.1:	Aufgabe der Beschlussliste	4
1.2:	Mitwirkungspflicht der Studierenden	4
1.3:	Informationen zum Prüfungsausschuss und zur Antragstellung	4
2	Beschlüsse zur Belegung von Modulen und zu Prüfungsregularien	5
2.1:	Annullierung von Prüfungsanmeldungen	5
2.2:	Angebote zur Vorbereitung auf die zweite Wiederholungsprüfung	5
2.3:	Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende	5
2.4:	Extern erbrachte Prüfungsleistungen	5
2.5:	Regelung bezüglich der Module „Strukturaufbau und Konstruktion“, „Konstruktionslehre I“ und „Leichtbau“ (Schröder, Feldhusen)	5
2.6:	Ersatz- und Auflagenfächer für Prüfungen im Masterstudiengang	6
3	Beschlüsse zu Abschlussarbeiten	7
3.1:	Mindestbearbeitungszeit und Vertiefungsbezug für die Masterarbeit	7
3.2:	Vorgehensweise bei laufendem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit	7
3.3:	Anpassung der Übergangsregelung für den Wechsel von MPO11 auf MPO15	7
4	Beschlüsse zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes abgelegt werden	8
4.1:	Allgemeine Hinweise zu Auslandsaufenthalten	8
4.2:	Umrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen (Notenumrechnung)	8
4.3:	Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen	8
4.4:	RWTH: Interne Studienplanänderungen	8
4.5:	Ausland oder andere Hochschule: Externe Studienplanänderungen	9
5	Beschlüsse zu den Zugangsvoraussetzungen	10
5.1:	Auflagen aus dem Grundlagenbereich	10

5.2:	Auflagen aus dem Berufsfeld	10
5.3:	Master Praktikum	10
6	Sonstige Beschlüsse	12
6.1:	Kriterien zur Einstufung in ein höheres Fachsemester	12

1 Allgemeine Informationen

1.1: Aufgabe der Beschlussliste

Eine Beschlussliste gilt zusätzlich zu der jeweils gültigen Version ihrer Prüfungsordnung. Beschlüsse des Prüfungsausschusses ergänzen und/oder spezifizieren die Regelungen, die in der Prüfungsordnung dargelegt sind. Beide Dokumente sind daher immer in Verbindung miteinander zu betrachten.

1.2: Mitwirkungspflicht der Studierenden

Es ist die Pflicht der oder des Studierenden, sich rechtzeitig über ihr bzw. sein Studium zu informieren. Die gesetzten Termine sind unbedingt einzuhalten. Die oder der Studierende hat sich über die Termine zu informieren. Wurden Termine nicht eingehalten, so ist eine nachträgliche Änderung der Situation nicht mehr möglich. In begründeten Fällen kann ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

1.3: Informationen zum Prüfungsausschuss und zur Antragstellung

Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende überträgt bei allen Regelfällen die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses an die zuständigen Fakultätsassistentinnen und -assistenten.

Studentische Anträge an den Prüfungsausschuss müssen in schriftlicher Form gestellt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. Eine mündliche Beratung zu den Anträgen kann bei den studentischen Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfolgen. Zusätzlich kann bei den Fakultätsassistentinnen und -assistenten eine mündliche Stellungnahme abgegeben werden. In Ausnahmefällen bestimmt die oder der Vorsitzende auf Antrag ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses für eine mündliche Anhörung, wenn er der Auffassung ist, dass dies für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

Die Genehmigung von Anträgen an den Prüfungsausschuss, die frühere Beschlüsse des Prüfungsausschusses ändern oder aufheben, bedarf eines Beschlusses durch das Gremium des Prüfungsausschusses. Von dieser Regelung kann bei Studienplanänderungen abgesehen werden, sofern die Studienplanänderungen sich nur auf Fächer einer vorherigen genehmigten Studienplanänderung beziehen.

Mündliche Informationen von Personen, die den Prüfungsausschuss vertreten (z.B. Fachstudienberatung), erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Zur Ableitung eines Rechtstitels bedürfen sie jedoch einer schriftlichen Bestätigung durch die vom Prüfungsausschuss oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu autorisierten Personen. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, oder wenn der Antrag zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wurde.

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den Webseiten der Fakultät, welche die Abläufe und erforderlichen Dokumente zur Antragstellung erläutern: www.maschinenbau.rwth-aachen.de.

2 Beschlüsse zur Belegung von Modulen und zu Prüfungsregularien

2.1: Annullierung von Prüfungsanmeldungen

Prüfungen werden erst Teil des Curriculums, wenn eine prüfungsrelevante Leistung erbracht wurde. Wird eine Prüfung durch Nichterscheinen mit 5,0 gewertet, gilt die Prüfung als nicht erfolgreich abgelegt und ist damit Teil des Curriculums. Bei fristgerechtem Rücktritt oder Rücktritt durch eine attestierte Krankheit, gilt die Prüfung als nicht abgelegt und die Anmeldung kann per Antrag an den Prüfungsausschuss vollständig annulliert werden.

2.2: Angebote zur Vorbereitung auf die zweite Wiederholungsprüfung

Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau bittet die zuständigen Lehrstühle, denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen eine zweite Wiederholungsprüfung ablegen müssen, gesonderte Übungen bzw. Beratungen sowie Kenntnisüberprüfungen anzubieten, damit ein Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung soweit wie möglich sichergestellt wird.

2.3: Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

Studierenden kann auf Antrag bei einer nachgewiesenen chronischen Erkrankung oder einer Behinderung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die Verlängerung richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung durch die Erkrankung.

Die bisherige Praxis soll dahingehend geändert werden, dass der oder dem Studierenden auch ein langfristig gültiger Nachteilsausgleich gewährt werden kann und dass es der bzw. dem Studierenden obliegt, diesen den betreffenden Instituten bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzuzeigen. Die Antragsstellung sollte vor dem Semesterbeginn erfolgen.

2.4: Extern erbrachte Prüfungsleistungen

Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau der Fakultät für Maschinenwesen dürfen maximal 30 CP externe Prüfungsleistungen erbracht werden. Im ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich müssen jeweils mindestens 10 CP Prüfungsleistungen innerhalb der Fakultät 4 bzw. Fakultät 8 erbracht werden. Im Studienplan vorgesehene Dienstleistungsveranstaltungen anderer Fakultäten, die außerhalb der Fakultät 4 bzw. Fakultät 8 erbracht werden, zählen nicht als extern erbrachte Prüfungsleistung. Extern erbrachten Masterarbeiten werden mit 15 CP als extern angerechnet, sodass im ingenieurwissenschaftlichen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich noch weitere 15 CP durch externe Prüfungsleistungen erbracht werden können.

2.5: Regelung bezüglich der Module „Strukturentwurf und Konstruktion“, „Konstruktionslehre I“ und „Leichtbau“ (Schröder, Feldhusen)

Um eine Dopplung der Inhalte des im Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau angebotenen Moduls „Konstruktionslehre I“ und der im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau angebotenen Module „Strukturentwurf und Konstruktion“ und „Konstruktionslehre I“ zu vermeiden, gilt folgende Regelung:

- - Hat eine Studierende oder ein Studierender das Modul „Konstruktionslehre I“ bereits abgelegt, so ist es nicht mehr möglich, die Module „Strukturentwurf und Konstruktion“ und „Konstruktionslehre I“ im Master zu belegen.
- - Darüber hinaus ist es nicht möglich, im Rahmen des Master-Studiums sowohl das Fach „Strukturentwurf und Konstruktion“ als auch „Leichtbau“ als Wahlfach zu belegen.

2.6: Ersatz- und Auflagenfächer für Prüfungen im Masterstudiengang

Haben Studierende in ihrem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau Module abgelegt, die im später gewählten Masterstudiengang im Pflichtbereich liegen, müssen Ersatzmodule ausgewählt werden. Diese Ersatzmodule müssen aus dem Wahlbereich der Vertiefung des Masterstudiengangs gewählt werden.

Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule abgelegt haben und für ihren Masterstudiengang noch Auflagenfächer außerhalb der Grundlagenfächer ablegen müssen, müssen diese aus dem Wahlbereich der Vertiefungsrichtung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau auswählen oder aus dem Pflicht-/Wahlbereich des entsprechenden Berufsfeldes des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau. Der Masterbetreuer muss das gewählte Fach in jedem Fall in einer Studienplanänderung bestätigen.

3 Beschlüsse zu Abschlussarbeiten

3.1: Mindestbearbeitungszeit und Vertiefungsbezug für die Masterarbeit

Die Zeit von der Ausgabe der Themenstellung (Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt) bis zur Abgabe der Abschlussarbeit beträgt im Rahmen der Masterprüfungsordnungen mindestens 18 und höchstens 22 Wochen.

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die weiterführende wissenschaftliche Ausbildung der/des Studierenden abschließt. Bearbeitet die Kandidatin/der Kandidat ein Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften soll sie/er zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem/seinem Berufsfeld stehenden Fach in begrenzter Zeit selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Prüfung des Themas der Masterarbeit bedient sich der Prüfungsausschuss der Fachkompetenz der Studiengangsbetreuerin bzw. des Studiengangbetreuers, in ihrer /seiner Obliegenheit liegt die Prüfung und Genehmigung des Themas. Dies betrifft Masterarbeiten, die im ingenieurwissenschaftlichen Bereich oder interdisziplinär angefertigt werden. Bei rein wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten bedarf es keiner Genehmigung des Vertiefungsrichtungsbetreuers.

3.2: Vorgehensweise bei laufendem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit

Auf besonderen Wunsch der oder des Studierenden kann mit Einwilligung der oder des Betreuenden die Bearbeitungszeit über einen formlosen Antrag im Zentralen Prüfungsamt um zwei Wochen verlängert werden. Anträge auf eine weitere Verlängerung der Bearbeitungszeit von wissenschaftlichen Arbeiten müssen frühzeitig vor Auslaufen der Bearbeitungsdauer gestellt werden.

Sollte eine Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Zeitpunkt des regulären Abgabedatums noch nicht vorliegen, ist seitens der Studierenden und der Betreuerinnen und Betreuer darauf zu achten, dass spätestens am regulären Abgabetag eine Version der wissenschaftlichen Arbeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer eingereicht wird. Für den Fall, dass dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit nicht stattgegeben wird, wird diese Version bewertet. Für den Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, kann zum neuen Abgabetermin eine neue Version eingereicht und bewertet werden.

3.3: Anpassung der Übergangsregelung für den Wechsel von MPO11 auf MPO15

Studierende der MPO 11, die vor dem 01.10.2017 ihre Masterabschlussarbeit erfolgreich beim Zentralen Prüfungsamt angemeldet haben sowie alle anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und keine Prüfungsleistungen mehr offen haben, dürfen bis zur Beendigung der bereits angemeldeten Masterabschlussarbeit in der MPO 11 verbleiben. Das Nichtbestehen der Masterabschlussarbeit nach dem 30.09.2017 hat automatisch einen Zwangswechsel in die neue MPO 15 zur Folge.

Studierende die ab dem 01.10.2017 ihre Masterabschlussarbeit nicht erfolgreich beim Zentralen Prüfungsamt angemeldet und/oder andere Prüfungsleistungen nicht bestanden oder offen haben sowie die Voraussetzungen für den Masterabschluss, ausschließlich der Masterarbeit, nicht erfüllen, werden wie bereits angekündigt in die MPO 15 zwangsgewechselt.

4 Beschlüsse zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes abgelegt werden

4.1: Allgemeine Hinweise zu Auslandsaufenthalten

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes muss spätestens vor Ablegen der externen Prüfungen eine Studienplanänderung beantragt und von der Berufsfeldbetreuerin bzw. dem Berufsfeldbetreuer, ggf. auch von der Fachdozentin bzw. dem Fachdozenten sowie vom Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen FR Maschinenbau genehmigt werden. Eine nachträgliche Anerkennung ist nur möglich, wenn es ein Modul an der RWTH Aachen gibt, das ausreichend äquivalente Lernkompetenzen vermittelt.

Es können ausschließlich externe Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die in akkreditierten Studiengängen an Institutionen angeboten werden, die bei ANABIN gelistet sind. Externe Forschungs- und Abschlussarbeiten können darüber hinaus in Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Ausland abgelegt werden.

4.2: Umrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen (Notenumrechnung)

Die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß der RWTH-weit gültigen „Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH Aachen University“ umgerechnet.

4.3: Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

Die Einbringung bzw. Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht an der RWTH Aachen erbracht wurden, geschieht nach dem Studiengangwechsel zur RWTH Aachen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens durch nachträgliche Überprüfung der Inhalte.

Die alleinige Verantwortung bei der Anerkennung von extern abgelegten Pflicht- sowie Wahlpflichtfächern wird den jeweiligen Fachdozierenden übertragen. Eine formale Prüfung findet nicht statt. Wird von der bzw. dem Fachdozierenden eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung festgestellt, erfolgt die Anerkennung mit den an der RWTH Aachen vergebenen Credit Points. Die Anerkennung von Modulen mit halben Credit Points ist zulässig. Zur Erlangung des Abschlusses müssen jedoch weiterhin mindestens 90 CP erlangt werden. Ein Abschluss des Studiums mit 89,5 CP ist definitiv ausgeschlossen.

4.4: RWTH: Interne Studienplanänderungen

Interne Studienplanänderungen sind in Prüfungen des übergreifenden Pflichtbereichs sowie des Pflichtbereichs des Berufsfeldes generell nicht zugelassen.

Studienplanänderungen sind für die Fächer des Wahlpflichtbereichs möglich. Vor Bewilligung der Studienplanänderung ist die Genehmigung der Berufsfeldbetreuerin bzw. des Berufsfeldbetreuers / der Masterbetreuerin bzw. des Masterbetreuers einzuholen. Die Studienplanänderung muss vor Ablegen der jeweiligen Prüfung beantragt und genehmigt werden. Erst dann kann eine Anmeldung erfolgen.

4.5: Ausland oder andere Hochschule: Externe Studienplanänderungen

Studienplanänderungen sind für die Fächer des übergreifenden und des berufsfeldbezogenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie für Auflagenfächer möglich. Vor Bewilligung der Studienplanänderung sind die Genehmigungen der Berufsfeldbetreuerin bzw. des Berufsfeldbetreuers, ggf. der betroffenen Fachdozentin/des betroffenen Fachdozenten und des Prüfungsausschusses einzuholen.

Für Gast-Universitäten, die Credit Points nach dem European Credit Transfer System ausweisen, gilt:

- Pflichtmodule können ausschließlich mit den an der RWTH Aachen für das entsprechende Modul vergebenen Credit Points anerkannt werden.
- Wahlpflichtmodule, bei denen von der Fachdozentin/ dem Fachdozenten (auf Empfehlung der Berufsfeldbetreuerin/ des Berufsfeldbetreuers) eine ausreichende Äquivalenz der vermittelten Kompetenzen zu einem an der RWTH Aachen angebotenen Modul festgestellt wurde, werden mit den an der RWTH Aachen vergebenen Credit Points anerkannt.
- Wahlpflichtmodule, bei denen kein entsprechendes Modul im Curriculum des Studiengangs an der RWTH Aachen existiert, werden inhaltlich vom Berufsfeldbetreuer im Hinblick auf die sinnvolle Integration in das Berufsfeld geprüft. Die Einbringung des Moduls erfolgt mit den Credit Points, die das externe Modul aufweist.
- Zusätzliche Module werden ohne inhaltliche Prüfung mit den Credit Points, die das externe Modul aufweist, auf Antrag auf das Zeugnis aufgenommen.

Für Gast-Universitäten, die keine Credit Points nach dem European Credit Transfer System oder eine entsprechende Umrechnungsformel ausweisen, gelten die im vorherigen Absatz genannten Regelungen mit folgender Ausnahme: Die Credit Points werden nicht von der Gast-Hochschule übernommen. Stattdessen erfolgt eine Umrechnung in RWTH-äquivalente Credit Points anhand folgender Formel:

Anzahl Vorlesungswochen pro Semester x Anzahl Veranstaltungen pro Woche x Dauer pro Veranstaltung

630

= äquivalente SWS an der RWTH

Äquivalente SWS an der RWTH x 1,5 = Zu vergebende Credit Points

5 Beschlüsse zu den Zugangsvoraussetzungen

5.1: Auflagen aus dem Grundlagenbereich

Werden durch die Bewerberin oder den Bewerber die in den Masterprüfungsordnungen festgelegten Grundlagenmodule nicht in dem geforderten CP-Umfang nachgewiesen, werden die betroffenen Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen FR Maschinenbau als Auflage erteilt. Diese Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden.

5.2: Auflagen aus dem Berufsfeld

Studierende, die einen Bachelorabschluss mit 180 Credit Points (6 Semester) besitzen, müssen 30 Credit Points als Auflagen absolvieren, um den Abschluss „Master of Science (RWTH)“ zu erhalten.

Wenn in einem solchen Fall die durch die Prüfungsordnung vorgesehenen Auflagen aus den fachlichen Grundlagen einen Umfang von weniger als 30 Credit Points haben, werden in Höhe der Differenz Module aus dem zu dem entsprechenden Masterstudiengang gehörenden Berufsfeld des Bachelorstudiengangs der RWTH Aachen als Auflagen gegeben.

Es können nur Module als Auflage erteilt werden, die nicht mit derselben Anzahl an Credit Points im abgeschlossenen Bachelorstudiengang durch die Bewerberin oder den Bewerber erbracht wurden. Die Credit Points der Berufsfeldmodule sind der gültigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau der RWTH Aachen zu entnehmen.

Die formale Prüfung, ob die Module des Pflichtbereichs des Berufsfelds als Auflage gegeben werden können, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Ist die Summe der notwendigen Auflagen aus dem Grundlagenbereich und dem Pflichtbereich des Berufsfeldes geringer als 30 Credit Points, legt der Masterbetreuer Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des entsprechenden Berufsfeldes des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau in der Höhe der Differenz zu den notwendigen 30 Credit Points fest. Diese Auflagen können nach der Einschreibung über einen Antrag auf Studienplanänderung durch die Studierende oder den Studierenden beantragt und anschließend angemeldet werden.

5.3: Master Praktikum

Studierende, die ihren ersten, qualifizierenden Hochschulabschluss an einer anderen Hochschule / Universität als der RWTH Aachen University erworben haben und sich für einen Masterstudiengang in Maschinenbau bewerben, müssen gemäß § 3 Abs. 5 der Masterprüfungsordnung 20 Wochen berufspraktischer Tätigkeit nachweisen.

Der Prüfungsausschuss legt folgende Richtlinie fest, in deren Rahmen praktische Tätigkeiten zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden:

Bei der Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten gelten die Anerkennungsrichtlinien der Praktikantenrichtlinie des Bachelorstudiengangs.

Die Anerkennung von Inhalten passender Berufsausbildungen ist möglich.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (vgl. SMPO 2015 § 3 Abs. 5).

Bitte beachten Sie auch die Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit, welche von den Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Maschinenbau gemäß §3 Abs. 5 der Masterprüfungsordnung erfüllt werden müssen.

Technischer Teil der berufspraktischen Tätigkeit:

Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit sollen typische Aufgaben des Ingenieurberufs durchgeführt werden. Die durchgeführten Tätigkeiten sollen hierbei einen Bezug zu den technischen Inhalten des bereits abgeschlossenen Studiengangs oder der favorisierten technischen Vertiefungsrichtung des beworbenen Masterstudiengangs haben. Typische Aufgaben des Ingenieurberufs sind insbesondere die Berechnung, Auslegung und Entwicklung von Maschinenelementen, Baugruppen und Steuerungen, die Prüfung und Entwicklung von Werkstoffen, die Prozessanalyse und -gestaltung sowie die (Weiter-) Entwicklung von Produkten, Transportmitteln und Anlagen.

Wirtschaftlicher Teil der berufspraktischen Tätigkeit:

Typische wirtschaftliche Bereiche sind insbesondere das Rechnungs- und Finanzwesen (einschließlich Steuern), der Vertriebsbereich (einschließlich Marketing), der Einkauf und die Beschaffung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Materialwirtschaft und Logistik, die Personalwirtschaft, die Planung und Organisation sowie das Controlling und die Revision.

6 Sonstige Beschlüsse

6.1: Kriterien zur Einstufung in ein höheres Fachsemester

Für die Einstufung in ein höheres Fachsemester sind bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die RWTH Aachen University die folgenden Kriterien zu erfüllen:

Fachsemester, in das eingestuft werden soll	Anzahl nachzuweisender Credit Points
2	30
3	60